



## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 20. Dezember 2023,  
Zl. GR-2023/04/20, mit welcher die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des  
Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt werden (Sitzungsgeldverordnung)

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, i.d.F. LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### **§ 1 Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Neuhaus gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in einer und derselben Sitzung durch einen oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch einen oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

### **§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird mit 155,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnungen tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 12. April 2017, Zl. GR-2017/01/05, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Patrick Skubel

